

# Gemeinde Weßling



## **Satzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Weßling**

**gültig ab 01.09.2021**



## **S a t z u n g**

### **für die Kindertagesstätten der Gemeinde Weßling**

Die Gemeinde Weßling erlässt aufgrund der Art 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Weßling

#### **§ 1 Rechtsform und Name**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde Weßling führt die Kindertagesstätten als öffentliche, gemeindliche Einrichtungen.
- (2) <sup>1</sup>Der jeweiligen Kindertagesstätte kann ein zusätzlicher Eigenname erteilt werden.

#### **§ 2 Grundlage und Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Die Grundlage für die Arbeit der pädagogischen Mitarbeiter in den Kindertagesstätten der Gemeinde Weßling bildet das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in seiner jeweils gültigen Fassung. Die dort beschriebenen Grundlagen zum Wohle des Kindes sind zentral für das pädagogische Handeln unseres Personals.  
<sup>3</sup>In den Kindertagesstätten werden u. a. vielfältige Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten eröffnet und die Eltern in einer Erziehungspartnerschaft in Bildungs-, Erziehungs-, und Betreuungsfragen begleitet, unterstützt und ergänzt. <sup>4</sup>Damit erfüllen die Kindertagesstätten einen von Gesellschaft, Staat und Kirche anerkannten Auftrag. <sup>5</sup>Der Besuch ist freiwillig.
- (2) <sup>1</sup> Kindertagesstätten der Gemeinde Weßling sind:
  - 2.1. <sup>1</sup>Die Kinderkrippe. Ihr Angebot richtet sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren. <sup>2</sup>Das Betreuungsverhältnis in der Kinderkrippe endet mit der Vollendung des dritten Lebensjahres, jeweils zum Ende des Betreuungsjahres, ohne dass es einer schriftlichen Abmeldung bedarf. <sup>3</sup>Ausgenommen hiervon ist das Betreuungsverhältnis zu Integrationskindern gemäß §35a SGB VII, sowie von Kindern, bei denen aus pädagogischen Gründen ein weiterer Verbleib in der Krippe über die Altersgrenze hinaus angezeigt ist. <sup>4</sup>Hierüber wird im Einzelfall im Einvernehmen mit den Personen-

sorgeberechtigten entschieden.

- 2.2. <sup>1</sup>Der Kindergarten. Sein Angebot richtet sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung. <sup>2</sup>Das Betreuungsverhältnis im Kindergarten endet im jeweiligen Jahr der Einschulung zum 31. August, ohne dass es einer schriftlichen Abmeldung bedarf.
- 2.3. <sup>1</sup>Der Hort. Sein Angebot richtet sich überwiegend an Schulkinder. <sup>2</sup>Das Betreuungsverhältnis im Kinderhort endet zum 31. August des Jahres, in dem die Grundschulzeit mit der 4. Klasse beendet ist.
- 2.4. <sup>1</sup>Das Kinderhaus. Das Angebot richtet sich an Kinder verschiedener Altersgruppen.
- (3) <sup>1</sup>Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.
- (4) <sup>1</sup>Die Gemeinde Weßling stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten der Gemeinde Weßling wird durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG gewährleistet.

### **§ 3 Aufnahmevoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Die in der Gemeinde Weßling und den Ortsteilen wohnhaften Kinder im Alter zwischen ca. 1 Jahr bis einschließlich zur 4. Klasse, werden gleichermaßen und ohne Rücksicht der Person oder des religiösen Bekenntnisses in die Kindertagesstätten der Gemeinde Weßling aufgenommen. <sup>2</sup>Kinder aus umliegenden Gemeinden können mit Zustimmung des Trägers aufgenommen werden, sofern keine Kinder der Gemeinde Weßling auf der Warteliste stehen.
- (2) <sup>1</sup>Sind nicht genügend Plätze vorhanden, behält sich der Träger in Absprache mit der Kindertagesstätte vor, die Entscheidung über die Vergabe der Plätze zu treffen.
- (3) <sup>1</sup>Die Aufnahme in die Kindertagesstätten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. <sup>2</sup>Hierbei richten wir uns nach dem Alter der Kinder, sowie deren familiären bzw. sozialen Hintergrund.

<sup>1</sup>Folgende Priorisierung wird vorgenommen:

1. Das Kind ist vom Schulbesuch zurückgestellt oder wird im nächsten Schuljahr schulpflichtig.
2. Das Kind ist älter als andere zur Aufnahme angemeldete Kinder.
3. Personensorgeberechtigte des Kindes sind alleinerziehend und berufstätig oder arbeitssuchend.

4. Es befindet sich bereits ein Geschwisterkind in einer Weßlinger Kindertagesstätte.
5. Beide Elternteile des Kindes sind berufstätig.
6. Für das Kind ist eine höhere Buchungszeit beantragt als für andere zur Aufnahme angemeldete Kinder.

<sup>2</sup>Die besondere Notlage einer Familie (z. B. Krankheit) wird hier besonders berücksichtigt. <sup>3</sup>Zum Beleg dieser und der Dringlichkeitsstufen 3 und 5 sind auf Anforderung entsprechende Nachweise zu erbringen.

- (4) <sup>1</sup>Kinder mit besonderem Förderbedarf können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten aufgenommen werden. <sup>2</sup>Über die Aufnahme entscheidet die Einrichtungsleitung unter den vorrangigen Gesichtspunkten der Personalressourcen, der Zusammensetzung der Gesamtgruppe, sowie der sozialen Integration. <sup>3</sup>Die Aufnahme erfolgt mit einem ärztlichen Attest zur Vorlage beim Bezirk Oberbayern bzw. beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie beim Landratsamt Starnberg. <sup>4</sup>Die Kostenübernahme durch die zuständige Behörde muss sichergestellt sein. <sup>5</sup>Wird im Laufe eines Betreuungsjahres ein erhöhter Förderbedarf festgestellt, so gilt die Bestimmung entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

#### **§ 4 Anmeldung und Aufnahme**

- (1) <sup>1</sup>In der Regel findet die Anmeldung im Frühjahr jeweils für das kommende Betreuungsjahr statt. <sup>2</sup>Der genaue Zeitpunkt wird an den ortsüblichen Amtstafeln und auf der Homepage der Gemeinde Weßling bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten. <sup>4</sup>Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes des/ der Personensorgeberechtigten zu machen. <sup>5</sup>Änderungen beim Personensorgeberechtigten sind umgehend mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der betreffenden Einrichtung. <sup>2</sup>Vor der Platzvergabe stimmt sich die Leitung der betreffenden Kindertageseinrichtung mit den Leitungen der anderen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde zum Zweck der Beachtung der Aufnahmekriterien im gesamten Gemeindegebiet ab.
- (3) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Kindes erfolgt vornehmlich zu Beginn eines Betreuungsjahres. <sup>2</sup>Eine spätere Anmeldung ist möglich. <sup>3</sup>Sie kann jedoch nur dann Berücksichtigung finden, soweit die Plätze noch nicht vergeben sind. <sup>4</sup>Ansonsten erfolgt eine Aufnahme auf die Warteliste der entsprechenden Einrichtung.
- (4) <sup>1</sup>Die Aufnahme erfolgt in Form eines Betreuungsvertrages und ist für beide Seiten bindend. <sup>2</sup>Die Kindertagesstättensatzung, die Gebührensatzung und die pädagogische Konzeption der betreffenden Einrichtung in ihrer jeweils

gültigen Fassung, werden von den Personensorgeberechtigten durch ihre Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag anerkannt.

- (5) <sup>1</sup>Zur Aufnahme ist ein Nachweis der letzten fälligen Früherkennungsuntersuchung und der Masernschutzimpfung erforderlich.

## **§ 5 Kündigung**

- (1) <sup>1</sup>Die ersten drei Monate der Betreuungszeit gelten als Probezeit. <sup>2</sup>In diesem Zeitraum kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

- (2) <sup>1</sup>Kündigungen seitens der Personensorgeberechtigten sind nur zum Ende eines Betreuungsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtungsleitung zulässig. <sup>2</sup>Diese muss bis zum 31. Mai des laufenden Betreuungsjahres eingegangen sein.<sup>3</sup> Eine vorzeitige Entlassung aus dem Betreuungsvertrag ist nur möglich, sofern ein Kind von der Warteliste nachrücken kann. <sup>4</sup>Während des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur aus zwingenden Gründen ( z. B. Umzug, Arbeitslosigkeit, Krankheit) schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende möglich.

- (3) <sup>1</sup>Ein Kind kann von Seiten des Trägers, schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende, vom weiteren Besuch der Bildungs- und Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn:

- a) es häufiger als 2 Wochen innerhalb der beiden letzten Monate unentschuldigt gefehlt hat;
- b) es innerhalb des laufenden Betreuungsjahres über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldigt fehlt;
- c) innerhalb der dreimonatigen Probezeit ab Besuchsbeginn festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist;
- d) es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
- e) die Betreuungsgebühr trotz Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht entrichtet wurde;
- f) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Betreuungsplatz erhalten haben;
- g) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze (Satzung und Konzept) der Kindertagesstätte (z. B. die Bring- und Abholzeiten) missachten.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

- (4) <sup>1</sup>Der Betreuungsvertrag endet ohne zusätzliche Kündigung beim Übergang in die nächste Einrichtung (Übergang Krippe – Kindergarten; Übergang Kindergarten – Schule; Übergang Grundschule/ Ende der Grundschulzeit – weiterführende Schule).

## **§ 6 Krankheitsfälle**

- (1) <sup>1</sup>Erkrankungen des Kindes und die voraussichtliche Dauer sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Insbesondere Krankheiten, die nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG §34) der Meldepflicht unterliegen. <sup>3</sup>(z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Windpocken, Röteln), aber auch Hirnhautentzündung, Krätze, Kopfläuse oder infektiöse Magen-/ Darmerkrankungen. <sup>4</sup>Auch die Erkrankung eines Familienmitgliedes an einer dieser Krankheiten ist der Einrichtung ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Personen, die an ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheiten leiden, dürfen das Haus nicht betreten. <sup>2</sup>Darunter fallen nicht nur die unter IfSG § 34 genannten Krankheiten, sondern auch Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und sonstige virusbedingte Krankheiten.
- (3) <sup>1</sup>Die Kindertageeinrichtung ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden oder meldepflichtigen Erkrankungen vorübergehend vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, sollten die Personensorgeberechtigten ihrer Verpflichtung nicht nachkommen. <sup>2</sup>Eine Wiederezulassung kann erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen, wenn bestätigt wird, dass eine Weiterverbreitung der ansteckenden Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. <sup>3</sup>Bei Durchfall, Fieber oder Erbrechen darf das Kind die Einrichtung 48 Stunden nicht besuchen.
- (4) <sup>1</sup>Vom Einrichtungspersonal werden grundsätzlich keine Medikamente an die Kinder verabreicht. <sup>2</sup>Eine Ausnahme dieser Regelung kann im Fall einer chronischen Erkrankung, in Absprache mit dem behandelnden Arzt, entsprechender Schulung und schriftlicher Anweisung, schriftlicher, ausdrücklicher Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten und der Zustimmung des jeweiligen Mitarbeiters erfolgen.
- (5) <sup>1</sup>Besonderheiten bezüglich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Einrichtung schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Dies betrifft insbesondere Behinderungen, Anfallsleiden oder Bluterkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.

## **§ 7 Schutzmaßnahmen bei Auftreten übertragbarer Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

- (1) <sup>1</sup>Bei Auftreten übertragbarer Infektionen im Umfeld der Einrichtungen verpflichtet §34 IfSG das Personal und die Eltern, unter Einbindung des

Gesundheitsamts gemeinsam alle Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der noch gesunden Kinder und des Personals sicherstellen.

- (2) <sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, etwaigen Schutzanordnungen des Gesundheitsamts, die den Einrichtungsbetrieb betreffen (z. B. Untersuchungen aller Kinder auf bestimmte Krankheitserreger, vorübergehende Schließung der Einrichtung), auch dann Folge zu leisten, wenn ihr Kind noch nicht vom Einrichtungsbesuch ausgeschlossen ist.
- (3) <sup>1</sup>Nach §28 IfSG können die zuständigen Behörden die Schließung der Kindertagesstätte anordnen.

### **§ 8 Öffnungszeiten**

- (1) <sup>1</sup>Die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten sind der Homepage der Gemeinde Weßling zu entnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Damit die Kindertagesstätten ihren pädagogischen Auftrag erfüllen können, ist in der Kernzeit für alle Kinder Anwesenheitspflicht. <sup>2</sup>Wie die Kernzeit in den unterschiedlichen Institutionen geregelt ist, wird im jeweiligen Konzept beschrieben.
- (3) <sup>1</sup>Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Einrichtungen, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern oder vorübergehend zu schließen. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten werden hierüber unverzüglich unterrichtet.

### **§ 9 Buchungsvereinbarung**

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Eltern die Möglichkeit, individuell benötigte Buchungszeiten festzulegen. <sup>2</sup>Diese werden im Betreuungsvertrag festgelegt und sind bindend. <sup>3</sup>Im Hortbereich sind Buchungsänderungen nach Bekanntgabe des Stundenplans möglich.
- (2) <sup>1</sup>Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages zu erreichen, beträgt die Mindestbuchungszeit in Krippe und Kindergarten 20 Wochenstunden. <sup>2</sup>Diese müssen die Kernzeit, die im Konzept der jeweiligen Einrichtung festgelegt ist, beinhalten. <sup>3</sup>Hierin sind auch die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang eingeschlossen.  
  
<sup>4</sup>In besonderen Fällen können in der Krippe Kinder unter 3 Jahren abweichend von der Mindestbuchungszeit aufgenommen werden.  
  
<sup>5</sup>Für den Hort ist eine Buchung von mindestens 12 Wochenstunden verpflichtend.  
  
<sup>6</sup>Die Buchungszeiten sind im Kindergarten auf fünf Wochentage, von Montag bis Freitag, zu verteilen.

- (3) <sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Änderung des Buchungsbeleges vier Wochen zum Monatsende die Buchungszeit erhöhen, sofern dies aus personellen- oder betriebswirtschaftlichen Gründen möglich ist. <sup>2</sup>Buchungskürzungen sind nur zum 1.3. oder 1.9. möglich und müssen ebenfalls vier Wochen zuvor schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) <sup>1</sup>Änderungen der Zeiten wegen Eingewöhnung, Krankheit, Urlaub oder sonstiger Verhinderungen bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. <sup>2</sup>Es besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Verrechnung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden.
- (5) <sup>1</sup>Durch die Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, ihr Kind in der von ihnen verbindlich gebuchten Zeit, pünktlich und regelmäßig zu bringen bzw. abzuholen. <sup>2</sup>Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde Weßling vor, die nächst höhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. <sup>3</sup>Bei Missachtungen wird, wie unter § 5 beschrieben, gehandelt.

### **§ 10 Schließzeiten, Ferienordnung**

- (1) <sup>1</sup>Die Tage, an denen die Kindertagesstätten geschlossen sind (Schließzeiten), werden vom Träger festgelegt und den Personensorgeberechtigten zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres schriftlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Einrichtungen haben bis zu 30 Schließtage im Jahr, zuzüglich 5 Fortbildungs- bzw. Konzeptionstage.
- (2) <sup>1</sup>Muss der Träger aus dringenden betrieblichen Gründen die Einrichtung vorübergehend schließen, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich informiert. <sup>2</sup>Dringende Gründe sind z.B. die Anordnung durch das Gesundheitsamt bei ansteckenden Krankheiten, oder wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb durch Krankheit oder Ausfall der Mitarbeiter nicht gesichert werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Ist die Einrichtung wegen Ferien oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Öffnung und können wegen der Schließung keinen Schadensersatz fordern.

### **§ 11 Aufsichtspflicht**

- (1) <sup>1</sup>Der Träger übernimmt von den (nach § 1631 Abs. 1 BGB gesetzlich Aufsichtspflichtigen) Personensorgeberechtigten durch den Betreuungsvertrag die vertragliche Aufsichtspflicht. <sup>2</sup>Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Betreuungsvertrag geschlossen wurde.
- (2) <sup>1</sup>Der Träger delegiert die übernommene vertragliche Aufsichtspflicht an das pädagogische Personal der jeweiligen Einrichtung.



- (3) <sup>1</sup>Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals umfasst die Nutzungszeit, also die gesamte Zeit des Aufenthalts in der Kindertagesstätte, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem.
- (4) <sup>1</sup>Sie beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal durch die Personensorgeberechtigten oder einer dazu berechtigten Person und endet durch die Übergabe des Kindes durch das pädagogische Personal an die Personensorgeberechtigten bzw. einer dazu berechtigten Person. <sup>2</sup>Die Aufsichtspflicht des Personals im Hort beginnt mit der Anwesenheitsmeldung und endet mit der Abmeldung des Kindes beim Verlassen des Hauses.
- (5) <sup>1</sup>Die zur Abholung berechtigten Personen sind der Einrichtung vorab schriftlich mitzuteilen.
- (6) <sup>1</sup>Geschwisterkinder sind erst mit der Vollendung des 12. Lebensjahres bring- bzw. abholberechtigt.
- (7) <sup>1</sup>Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur und von der Einrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten.
- (8) <sup>1</sup>Nehmen Kinder an einer Veranstaltung von externen Dritten (z. B. musikalischer Früherziehung) in den Räumen der jeweiligen Einrichtung teil, so geht die Aufsichtspflicht auf diese über. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten sind gehalten, sich hierzu mit dem Veranstalter in Verbindung zu setzen.
- (9) <sup>1</sup>Die Aufsichtspflicht für den Träger besteht nicht, wenn die Personensorgeberechtigten oder die von den Personensorgeberechtigten beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung des Trägers oder der Einrichtung (z. B. Sommerfest) begleiten und mit ihm vor Ort anwesend sind.
- (10) <sup>1</sup>Außerhalb der Öffnungszeit kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.

## **§ 12 Mitwirkungspflicht der Personensorgeberechtigten**

- (1) <sup>1</sup>Eine sinn- und wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit zum Wohle des Kindes und dessen geistige, seelische und körperliche Entwicklung ist ohne partnerschaftliche Mitarbeit der Personensorgeberechtigten nicht möglich.
- (2) <sup>1</sup>Wir freuen uns infolgedessen auf die aktive Unterstützung und ihre Teilnahme an Festen, Elternabenden und Entwicklungsgesprächen über das Kind, die eine wichtige Grundlage und Transparenz für unsere Arbeit sind und die gesunde Entwicklung des Kindes fördern.
- (3) <sup>1</sup>Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, ihre Anschrift und die Telefonnummern anzugeben, unter der sie

während der Öffnungszeiten erreichbar sind. <sup>2</sup>Jede Änderung dieser Angaben ist der Leitung unverzüglich mitzuteilen, ebenso Änderungen in der Personensorge.

### **§ 13 Elternbeirat**

- (1) <sup>1</sup>Jährlich wird in jeder Einrichtung der Elternbeirat nach den Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes aus den Reihen der Personensorgeberechtigten gewählt, um beratendes und unterstützendes Gremium in den Einrichtungen zu sein und die Interessen der Kinder und Eltern zu vertreten.
- (2) <sup>1</sup>Die Zusammensetzung des Elternbeirats und die Durchführung der Wahl werden vom Träger, der Einrichtungsleitung und dem bisherigen Elternbeirat gemeinsam festgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Die Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art 14 Abs. 2 bis Abs. 5 BayKiBiG.

### **§ 14 Versicherungsschutz**

- (1) <sup>1</sup>Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. <sup>2</sup>Der Versicherungsschutz besteht:
  - für den direkten Weg zur und von der Einrichtung,
  - von der Einrichtung zur Schule und wieder zurück,
  - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte,
  - sowie bei Veranstaltungen und Unternehmungen der Kindertagesstätte
- (2) <sup>1</sup>Der Leitung ist jeder Unfall oder sonstiger Schadensfall unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Alle Unfälle auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sind zu melden, auch wenn keine ärztliche Behandlung erforderlich ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Unfallversicherung schließt mithelfende Personensorgeberechtigten und sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

### **§ 15 Haftung**

- (1) <sup>1</sup>Für Gegenstände, die von Kindern in die Einrichtung mitgebracht werden, können sowohl der Träger, als auch die Mitarbeiter der Kindertagesstätten keine Haftung übernehmen.  
<sup>2</sup>Das gleiche gilt auch für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Kleidung sowie sonstigen Wertgegenständen (z. B. Brille, Handy, Schmuck). <sup>3</sup>Diese schließt alle Bereiche der Kindertagesstätten mit ein.

- (2) <sup>1</sup>Des Weiteren haftet der Träger, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, nur für Schäden die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätten entstehen. <sup>2</sup>Ungeachtet daran haftet der Träger nur dann für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertagesstätten ergeben, wenn einer Person, deren sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. <sup>3</sup>Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Kindertagesstätte wegen der Ferien, auf Anordnung der zuständigen Gesundheitsbehörde, aus anderen zwingenden Gründen oder nach vorheriger mindestens vierwöchiger Ankündigung geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz oder einen vergleichbaren Anspruch.

### **§ 16 Datenschutz**

<sup>1</sup>Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen dem aktuellen Bestimmungen des Datenschutzes.<sup>2</sup> Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

### **§ 17 Gebühren**

- (1) Alle Gebühren (Betreuungs-, Essens-, Verpflegungs-, Spielgeld) für den Besuch der Kindertagesstätten der Gemeinde Weßling sind in einer eigenen Gebührensatzung geregelt.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle einer Erkrankung des Kindes, einer vorübergehenden oder regulären (vgl. § 7) Schließung der Einrichtung.
- (3) Die Gebühren sind in jedem Monat in voller Höhe zu entrichten, auch im Monat August.

### **§ 18 Gastkindregelung**

- (1) <sup>1</sup>Gastkinder aus anderen Gemeinden werden in Kindertagesstätten der Gemeinde Weßling aufgenommen, wenn dieser Platz von keinem in der Gemeinde Weßling gemeldeten Kind in Anspruch genommen wird. <sup>2</sup>Der Betreuungsvertrag des Gastkindes ist generell befristet auf ein Kindertagesstättenjahr und erfordert eine Zusage der Zahlung des kindbezogenen Förderanteils durch die Herkunftsgemeinde, bzw. eine anderweitige Sicherstellung der Einnahmen.

- (2) <sup>1</sup>Zieht ein Kind während des Betreuungsjahres in eine andere Kommune, gilt es ab dem darauf folgenden Kindertagesstättenjahr als Gastkind, Abs 1 und 3 finden dann Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Wird der Platz des Gastkindes im neuen Kindertagesstättenjahr von einem in der Gemeinde Weßling gemeldeten Kind benötigt, so endet der Betreuungsvertrag mit dem neuen Kindertagesstättenjahr. <sup>2</sup>Ist dies nicht der Fall verlängert sich der Betreuungsvertrag um jeweils ein Kindertagesstättenjahr.

### **§ 19 Inkrafttreten und Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft und gilt für alle Kindertagesstätten unter der Trägerschaft der Gemeinde Weßling.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2016 für die Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhort der Gemeinde Weßling in der Fassung vom 27.03.2017 außer Kraft.

Weßling, den 27.05.2021



Michael Sturm  
Erster Bürgermeister



